



**Interpellation von Barbara Gysel, Karen Umbach und Hans Baumgartner  
betreffend Wiedergutmachung für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und  
Fremdplatzierungen: Was unternimmt der Kanton Zug?  
vom 2. Mai 2017**

Die Kantonsrätinnen Barbara Gysel, Zug, und Karen Umbach, Zug, sowie Kantonsrat Hans Baumgartner, Cham, haben am 2. Mai 2017 folgende Interpellation eingereicht:

Bis 1981 haben in der Schweiz viele Menschen schwerstes Unrecht, Misshandlungen und Missbrauch in Heimen und kirchlichen Institutionen erlitten. Dies hat zur Wiedergutmachungsinitiative und zur Schaffung des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016 geführt. Die Betroffenen können vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2018 ein Gesuch um finanzielle Entschädigung stellen, wobei individuelle Solidaritätszahlungen von bis zu CHF 25'000 pro Person möglich sind.

Die Zeit drängt nicht nur wegen der kurzen Frist zur Einreichung der Gesuche, sondern auch wegen des hohen Alters der Anspruchsberechtigten. Dringend notwendig bei der Umsetzung des AFZFG ist somit ein niederschwelliges, unkompliziertes und einfaches Verfahren, das auch älteren Menschen und solchen dient, die keinen Internetzugang haben. Es sind während der Zeit, in der die Gesuche gestellt werden können (bis 31.3.2018) neben guten Internetlösungen auch Telefonnummern und Menschen gefragt, die empathisch zuhören und sich lösungsorientiert um die Anliegen der Betroffenen und ihren Angehörigen kümmern können. Zur möglichst breiten Information sind auch die Medien einzubeziehen (siehe etwa Zuger Zeitung vom 18. Februar 2017, S. 21: „Verantwortungsvolle Detektivarbeit“). Schliesslich umfasst das Gesetz nicht nur die Rechte der Opfer und die Pflichten des Bundes, sondern auch Pflichten der Kantone und Gemeinden. Es sind dies:

**Die Unterstützung für Betroffene und ihre Angehörige durch die kantonalen Archive bei der Suche nach Akten (Art. 12 AFZFG):**

Der Kanton Luzern bietet diese Unterstützung auf der Homepage niederschwellig und unkompliziert an (<https://staatsarchiv.lu.ch/ueberuns/anfragen/zwangsmassnahmen>). Im Kanton Zug findet sich unter der Rubrik Staatsarchiv eine Seite mit einigen Kurzhinweisen (<https://www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/staatsarchiv/fuersorgerische-zwangsmassnahmen-und-fremdplatzierungen-vor-1981>).

**Das Betreiben von Anlaufstellen, die Betroffene und ihre Angehörigen beraten (Art. 14 AFZFG):**

Sie leisten den als Opfer anerkannten Menschen Soforthilfe sowie längerfristige Hilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a und b des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG). Die Anlaufstellen unterstützen Betroffene bei der Vorbereitung und Einreichung ihrer Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags. Im Kanton Zug sind gestützt auf eine Liste der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 17.10.2013 eff-zett, das Fachzentrum Opferberatung, das Staatsarchiv des Kantons Zug und die triangel Beratungsdienste, die Opferberatung als Anlaufstellen zuständig. Sie sollen gemäss dem neu geschaffenen Gesetz die Beratung von Betroffenen und ihrer Angehörigen übernehmen, Soforthilfe und längerfristige Hilfe leisten im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a und b des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG) sowie Unterstützung bei der Vorbereitung und Einreichung ihrer Gesuche um Ausrichtung des Solidaritätsbeitrags gewähren.

**Die Schaffung von Zeichen der Erinnerung durch die Kantone (Art. 15 AFZFG):**

Während der Bundesrat für die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der Fremdplatzierungen vor 1981 sorgt, sollen die Kantone Zeichen der Erinnerung schaffen. Der Kanton Luzern ist u.a. bereits mit eindrücklichen Dokumentationen, wissenschaftlichen Arbeiten und symbolischen Gesten der Versöhnung aktiv geworden.

Die Interpellantinnen und der Interpellant stellen dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche Informationen über die Praxis der so genannten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis in die 1980er-Jahre sind dem Regierungsrat aus dem Kanton Zug bekannt?
2. In welcher Form unterstützt der Kanton Zug Betroffene und ihre Angehörigen bei der Suche nach den sich im Kanton befindlichen Akten? Inwiefern sieht der Regierungsrat hier Verbesserungspotenzial/Handlungsbedarf und in welcher Hinsicht?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat insbesondere bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Gesuchen um Solidaritätsbeiträge konkret vorzugehen, um möglichst allen im Kanton Zug von Zwangsmassnahmen bis 1981 Betroffenen Gelegenheit zu geben, ihre Rechte einzufordern?
4. Inwiefern plant die Regierung, die Information über die Beratungsstellen im Kanton Zug während laufender Frist z.B. durch Medienorientierungen, Vereinfachung der kantonalen Informationen im Internet, Merkblätter in Altersheimen, sozialen Einrichtungen, Arztpraxen etc. zu intensivieren, um möglichst allen Betroffenen fürsorgerischen Zwangs nach so vielen Jahren zu ihrem Recht zu verhelfen?
5. Reicht der Personalbestand dieser Anlaufstellen insbesondere während der Frist, in der Gesuche um Wiedergutmachung eingereicht werden können? Wenn nein, was plant die Regierung dagegen zu unternehmen?
6. In welcher Form, an welchen Orten, in welcher Art und wann schafft der Regierungsrat Zeichen der Erinnerung (z.B. Bitte um Vergebung, Gedenktafeln/-steine, öffentliche Anerkennung des Unrechts, kirchliche Veranstaltungen, Anlässe mit Betroffenen und ihren Familien an den Orten des Geschehens im Kanton Zug, etc.)?
7. Inwiefern gedenkt der Regierungsrat, die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zug aufzuarbeiten oder zu unterstützen (allenfalls in Kooperationen und/oder auch im Zusammenhang mit dem vom Bundesrat am 22. Februar 2017 beschlossenen fünfjährigen Forschungsprogramm „Fürsorge und Zwang“<sup>1</sup>)?

120/mb

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-65747.html>